

Richtlinie

Gestaltung Kreisellenraum



1. Anforderungen

Grundsätzlich gelten die VSS-Norm SN 640 263 über die geometrische Ausgestaltung von Kreiseln.

Verkehrstechnische Funktion

Die Insel im Zentrum des Kreisels dient einerseits der Verlangsamung des Verkehrs durch Richtungsänderung im Kreisverkehr und andererseits dem Brechen der Durchsicht. Auf der Mittelinsel des Kreisels wird in der Regel ein Erdwall oder aber ein entsprechendes Sichthindernis erstellt, das sich bezüglich Durchsicht und bei einem Unfall gleich verhält wie der Erdwall.

Der Kreisel kann neben verkehrstechnischen auch gestalterische Funktionen aufweisen. Ein gestaltetes Objekt über dem Sichthindernis muss die verkehrssicherungstechnischen Kriterien erfüllen.

Gestalterische Funktion

Die Gestaltung des Kreiselinnenraums soll in einem ausgewogenen Verhältnis zum Umfeld und zur angrenzenden Zonierung stehen. Das Objekt darf nicht auf Firmen oder Produkte verweisen (keine Werbung gemäss SSV). Vorteilhaft ist allenfalls ein Bezug zur Standortgemeinde oder zur Region. Im Weiteren darf das Objekt:

- nicht aktiv leuchten, nicht blenden und sich nicht bewegen (bei Ausnahmen, z.B. Objekt mit fließendem Wasser, ist das Bewilligungsverfahren vor Beginn der Strassenbauarbeiten einzuleiten)
- keine scharfen Kanten stirnseitig im unteren Bereich (bis 2.0 m ab maximaler Höhe des Erdwalls) aufweisen mit Rücksicht auf den Strassenraum und die (evtl. zentrale) Strassenbeleuchtung eine maximale Höhe von 8.0 m ab Fahrbahnniveau nicht übersteigen
- nicht über die Böschung hinausragen
- keine Schatten infolge der Kreiselbeleuchtung über die Mittelinsel hinaus werfen
- nicht auf die Fahrbahn oder den Randstreifen entwässern

2. Finanzierung

Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Bau und dem Unterhalt eines Objekts im Kreiselinnenraum sofern diese über diejenigen Kosten eines Erdwalls hinaus gehen, gehen zu Lasten der Standortgemeinde. Das Objekt geht nach der Errichtung in den Besitz der Gemeinde über.

Die allfällige Entfernung des Objekts ist Sache der Gemeinde. Das Objekt ist von der Standortgemeinde auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung zu entfernen oder zu versetzen, sofern der Neu-/Ausbau der Strasse oder die Verkehrssicherheit dies nachträglich erfordern.

3. Bewilligungsverfahren

Die Innenraumgestaltung des Kreisels erfordert eine Bewilligung des Amtes für Tiefbau und Geoinformation. Die Gemeinde wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Ortsbildschutz angehört.